

Langnau, 20. November 1996

An die Medien der deutschen  
und der rätoromanischen  
Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

In zehn Tagen wissen wir, wie die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Frage des neuen Arbeitsgesetzes entschieden haben. Sie erhalten mit der vorliegenden zehnten zugleich auch die letzte Ausgabe unseres Pressedienstes. Wir haben zum Abschluss drei Exponenten aus der Wirtschaftspolitik gefunden, die Ihnen nochmals die Vorteile des neuen Arbeitsgesetzes aus ihrer Sicht darlegen.

**FDP-Ständerätin Erika Forster** findet, dass die Kampagne der Gegner mehr Fouls als Fairplay enthält. **FDP-Nationalrat Hans Rudolf Gysin** fragt sich, ob es gerechtfertigt ist, dem Erfolg um jeden Preis echte Fortschritte zu opfern. Der Schaffhauser **FDP-Nationalrat Gerold Bühler** schliesslich ist besorgt um die Leistungsfähigkeit des Sozialstaates Schweiz bei einer weiteren Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Falls Fragen bestehen, oder wir Ihnen bei Ihrer Informationsarbeit irgendwie behilflich sein können, erreichen Sie uns über unsere neuen Telefon- und Fax-Nummern: Tel. 034 / 402 61 06 und Fax 034 / 402 61 07.

Für die von Ihnen geleistete Informationsarbeit bedanken wir uns herzlich. Wir freuen uns darauf, bei einer nächsten Gelegenheit wieder für Sie da zu sein.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des  
Presseausschuss  
„Ja zum Arbeitsgesetz“



Jean-Blaise Defago  
Informationschef der SVP

## **Foul statt Fairplay**

**Von FDP- Ständerätin Erika Forster, St.Gallen**

Dass der Abstimmungskampf zum Arbeitsgesetz von dessen Gegnern bisher unsachlich geführt wurde, ist wohl selbst in den Kreisen der dazu angeheuerten Werber unbestritten. Mangels greifbarer sachlicher Argumente werden Emotionen geschürt, ganz nach der Erkenntnis, dass Herr und Frau Schweizer dann eher „nein“ stimmen, wenn ihnen sachliche Argumente vorenthalten werden und sie deshalb nicht so leicht auf den Kern der Sache kommen.

Das neuste Beispiel für politische Desinformation bietet ein halbseitiges Inserat, das mir in der „Sonntagszeitung“ aufgefallen ist. Im Rahmen der für meine Begriffe zynisch angelegten „Fairplay“-Kampagne wird suggeriert, dass Nationalrat Eugen David in seiner Eigenschaft als frisch gewählter Präsident der Helsana-Krankenkasse der Auffassung ist, das neue Arbeitsgesetz sei an den steigenden Krankenkassenprämien mitschuldig. „Nein zu noch höheren Prämien, Nein zum Arbeitsgesetz“, lautet der Slogan, untermauert von einer Reihe von Behauptungen zur Nachtarbeit.

### **Glaubwürdigkeit im Zweifel**

Einzelne durch die Prämien erhöhungen ihrer Krankenkasse „aufgeladene“ Bürgerinnen und Bürger werden zumindest den Schluss ziehen, das neue Arbeitsgesetz werde tatsächlich noch höhere Prämien zur Folge haben. Aber wer sich die Mühe nimmt, darüber noch etwas vertieft nachzudenken, sieht bald einmal ein, dass eine Gesetzesrevision, die noch gar nicht in Kraft ist, niemals die Ursache für jetzt ansteigende Prämien sein kann.

Er wird sich dann vielleicht auch daran erinnern, dass Nationalrat David einer der Verfechter eben dieses neuen Krankenversicherungsgesetzes war, das uns nun die hohen Prämien statt die versprochene Kostensenkung bringt. Und er wird an der Glaubwürdigkeit des Herrn David zu zweifeln beginnen.

Da bleibt mit eigentlich nur, im Geiste des wirklichen Fairplays den wahren Zusammenhang darzustellen: Mit dem neuen Arbeitsgesetz wird der Gesundheitsschutz nicht etwa beeinträchtigt, sondern im Gegenteil massiv ausgebaut: Wer in der Nacht arbeitet, hat Anspruch auf Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten, der Transport zum Wohnort muss ebenso sichergestellt sein wie die Kinderbetreuung. Gesundheitsuntersuchungen können angeordnet oder verlangt werden. Der Mutterschaftsschutz findet zudem eine entscheidende Verbesserung.

Das sind alles Dinge, die im alten Arbeitsgesetz, welches bei einem Nein ja weiterhin in Kraft wäre, nicht vorgeschrieben sind. Die strenge Bewilligungspflicht hingegen bleibe auch im neuen Gesetz erhalten, weshalb die Behauptung von Herrn David, dass das neue Arbeitsgesetz mehr Nachtarbeit für Männer und Frauen mit

sich bringen würde, unbegründet ist. Wahr ist einzig, dass neu auch Frauen in der Industrie in der Nacht arbeiten können, ganz im Sinne der Gleichberechtigung und der entsprechenden Eigenverantwortung.

Als Frau nehme ich die Warnung ernst, dass die nach herkömmlichem Rollenverständnis noch immer vornehmlich den Frauen zugewiesene Hausarbeit und die Kindererziehung bei nacharbeitenden Frauen zu unerträglichen und damit tatsächlich ungesunden Doppelbelastungen führen könnte. Die oben erwähnten Schutzmassnahmen sind ein Mittel zur Minderung der Gefahr. Noch wichtiger aber ist die Erfahrung, dass die Arbeitgeber an gesunden und nicht dauernd überlasteten Mitarbeiterinnen ein genau so grosses Interesse haben wie die Arbeitnehmerinnen selber.

### **Was alle brauchen, ist Arbeit**

Und geradezu entscheidend für mich ist die Erkenntnis, dass dank der mit dem Arbeitsgesetz eröffneten Möglichkeiten mehr Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung möglich wird. Ein Vorteil, mit dem gerade die für Frauen besonders attraktiven Teilzeitstellen gefördert werden. Für uns Frauen geht es im globalisierten Wettbewerb doch darum, dass wir überhaupt im Arbeitsprozess integriert und damit mit einer beruflichen Aufgabe bereichert sind, statt wegen gesetzlicher Vorschriften überflüssig zu werden.

Mehr und mehr Frauen brauchen ganz einfach Arbeit, möglichst eine, mit der unsere frauenspezifischen Konstellationen noch abgedeckt werden können. Und hier geht das neue Arbeitsgesetz nicht in die falsche, sondern in die richtige Richtung.

## **Erfolg um jeden Preis?**

### **Von FDP-Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Pratteln**

Am 1. Dezember wird über das revidierte Arbeitsgesetz abgestimmt. Die Revision wurde insbesondere notwendig, um das Arbeitsgesetz dem Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung anzupassen.

Gegen die Revision des Arbeitsgesetzes wurde von Seiten der Gewerkschaften das Referendum ergriffen.

Das revidierte Arbeitsgesetz bringt in vier Hauptbereichen Neuerungen:

1. Gleichstellung der Frau gemäss Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung
2. Flexibilisierung der Arbeitszeit
3. Ausbau des Gesundheits- und Mutterschaftsschutzes für Nachtarbeiterinnen und Arbeiter
4. Legalisierung der heute schon gängigen Praxis bei Ladensonntagen.

Die Neuerungen im Einzelnen:

#### **Gleichberechtigung der Frauen**

Das geltende Recht sieht ein generelles Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit vor. Ausnahmen für zeitweise oder dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit können nur erteilt werden, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe diese Massnahme unabdingbar machen. Im gewerblich-industriellen Bereich sind Ausnahmegewilligungen nur für Männer erhältlich. Dies hat dazu geführt, dass die Frauen am Arbeitsmarkt benachteiligt wurden. Viele Firmen, welche zeitweise oder dauernd in der Nacht arbeiten müssen, haben gar keine Frauen mehr eingestellt, weil diese nicht flexibel eingesetzt werden konnten. Andere, etwa im Bereich Mikroelektronik, wo der Frauenanteil in den Produktionsabteilungen sehr hoch ist, konnten lukrative Aufträge nicht annehmen, weil sie zuwenig flexibel reagieren konnten. Anders sieht es im Dienstleistungsbereich aus. Dort ist die Nacht- und Sonntagsarbeit zwar grundsätzlich auch verboten, Ausnahmegewilligungen kennen aber die geschlechtsspezifische Einschränkung nicht. Es ist normal, am Abend oder am Sonntag von einer Taxichauffeuse in die Beiz gefahren zu werden. Bedienung: eine Frau. Dann mit dem Bus (Buschauffeuse) ins Parkhaus, Auto raus, zur nächsten Tankstelle, bei der Tankwartin bezahlen und ab nach Hause. Von den Frauen im Pflegebereich ganz zu schweigen. Selbst die eingefleischten Gegner der Vorlage müssen zugeben, dass die Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsrecht ein altes und dringend notwendiges Postulat ist.

#### **Flexibilisierung der Arbeitszeiten**

Der Arbeitstag dauert gemäss geltendem Arbeitsgesetz bis 20 Uhr - mit branchenspezifischen Ausnahmen. Das revidierte Gesetz sieht nun vor, den Arbeitstag bis 23 Uhr auszudehnen. Es wäre den einzelnen Betrieben dann ohne

behördliche Genehmigung möglich, einen Zweischichtbetrieb - erste Schicht 6 bis 14 Uhr, zweite Schicht 14 bis 22 Uhr - zu fahren. Dadurch könnten Produktionsanlagen besser ausgenutzt werden - die Schweizer Wirtschaft würde etwas besser wettbewerbsfähig. Für die einzelnen Arbeitnehmer hat dies keine Konsequenzen. Weder ihre Gesamtarbeitszeit, noch die Wochen- oder Tagesarbeitszeit wird verändert. Die Gegner versuchen den Eindruck zu erwecken, der Einzelne müsste dann von 6 bis 23 Uhr arbeiten. Das ist natürlich Mumpitz.

### **Gesundheits- und Mutterschaftsschutz**

Das revidierte Arbeitsgesetz sieht für alle in der Nacht arbeitenden - also auch für alle, welche heute schon in der Nacht arbeiten müssen - einen stark ausgebauten Gesundheitsschutz vor. Der Arbeitgeber muss seine Angestellten regelmäßig arbeitsmedizinisch betreuen lassen, um gesundheitliche Risiken auszuschalten oder frühzeitig zu erkennen. Zudem muss er Massnahmen für den Transport der Arbeitenden, die Sicherheit des Arbeitsweges sowie die Betreuung der Kinder treffen. So hätte ein Busschauffeur, welcher heute schon am Abend arbeitet, beispielsweise an jenen Abenden, an denen seine Ehefrau ins Fitnessstraining geht, Anspruch auf die Kinderbetreuung. Erstmals im Gesetz verankert ist auch ein wirksamer Mutterschaftsschutz. Der Arbeitgeber muss schwangeren Frauen, welche am Abend (20 bis 23 Uhr) oder Nachts (23 bis 6 Uhr) arbeiten, eine gleichwertige Tagesarbeit zuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, sind sie von der Arbeit freizustellen bei 80 Prozent des Gehaltes. Diese Lösung gilt bis 16 Wochen nach der Niederkunft und kommt ebenfalls auch allen Frauen zu gute, welche heute schon in der Nacht arbeiten.

### **Legalisierung der heutigen Praxis bezüglich Ladensonntag**

Bereits heute haben viele Kantone den Ladengeschäften an bestimmten Sonntagen erlaubt, offen zu halten. Beliebt sind etwa die Ladensonntage in der Adventszeit oder an Quartier- und Innenstadtfesten. Ladenbesitzer, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, haben bisher eigentlich gegen das Arbeitsgesetz verstossen. Das revidierte Arbeitsgesetz sieht vor, dass Ladengeschäfte an höchstens sechs Sonntagen pro Jahr geöffnet haben dürfen, wenn die entsprechende kantonale Ladenschlussgesetzgebung dies erlaubt. Das revidierte Arbeitsgesetz schafft also keine neuen Verkaufssonntage, es legt diese Kompetenz ganz klar in die Hände der Kantone.

### **Die Argumente der Gegner**

Die Gegner des revidierten Arbeitsgesetzes rekrutieren sich vor allem bei den Sozialdemokraten und den Gewerkschaften sowie in kirchlichen Kreisen. In einer sehr emotionalen Kampagne appellieren sie an die Ängste der Arbeitnehmer. Hauptslogans: Die Nacht wird zum Tag; der Sonntag wird zum Werktag. Die Gegnerschaft der Gewerkschaften hat sich an der Frage der Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit entzündet. Die Genossen wollten einen automatischen, zehnpromzentigen Zeit- oder Lohnzuschlag. Das Parlament folgte diesem Antrag nicht. Es war der Meinung, dass damit all jene Branchen, welche heute schon Nachtarbeit kennen und entsprechend entschädigen, die Geprellten wären, indem

sich ihre Produkte oder Dienstleistungen um zehn Prozent verteuern würden, obschon der besonderen Situation bereits Rechnung getragen wird. Deshalb solle ein Zuschlag zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden. Damit könnten auch Branchenspezialitäten berücksichtigt werden.

Im Fall der Kirchen kommt die ursprüngliche Gegnerschaft aus fundamentalistischen Kreisen, die um die Heiligkeit des Sonntags fürchten und am liebsten jegliche Aktivitäten verboten wissen möchten. Mit schier unglaublichen Konstruktionen und Lügen wird hier suggeriert, der Ladensonntag bringe das Ende christlicher Gesinnung und jeglichen Familienlebens.

### **Machtpolitik - und sonst gar nichts**

Bei näherem Hinschauen geht es aber beiden Gegnerkreisen um andere Werte. Die immer perfekteren Gesetze und die geschlossenen Lücken im Sozialbereich lassen die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation auf ein Minimum schrumpfen. Deshalb muss nun ein politischer Erfolg à tout prix her. Die Genossen müssen merken, dass es die Gewerkschaftsbewegung noch gibt. Ähnlich sieht es bei den Kirchen aus. Diese haben tiefgreifende Strukturprobleme (katholische Kirche!), kämpfen je nach Region mit veritablen Austrittswellen und können sich schon längst nur noch durch die äusserst fragwürdige Verkoppelung Kirche/Staat halten. Mit Zähnen und Krallen werden die paar verbliebenen Kirchgänger vor den Versuchungen der bösen Welt geschützt.

Beide Gruppen nehmen damit in Kauf, aus politischem Kalkül die eigentlichen Interessen ihrer Klientel zu vernachlässigen, indem sie ein Gesetz bekämpfen, welches den Frauen die Gleichstellung am Arbeitsplatz bringt. Welches der Wirtschaft flexiblere Arbeitszeiten und damit eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit mit Arbeitsplätzen in der Schweiz bringt. Welches alle in der Nacht arbeitenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, besonders aber schwangere Frauen, besser schützt und welches eine längst gehandhabte Praxis der partiellen Ladenöffnung am Sonntag endlich legalisiert. Das revidierte Arbeitsgesetz ist eine massvolle Vorlage, welche Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegen kommt.

## **Werkplatz Schweiz braucht neues Arbeitsgesetz**

**Von FDP-Nationalrat Gerold Bühler, Schaffhausen**

Als Folge des weltwirtschaftlichen Wandels, der unserem Land seit Jahren zu schaffen macht, sind in der letzten Zeit einige Anstrengungen unternommen worden, um unserem Land seinen Platz in den Medaillenträngen zu sichern. Erinnerung sei an die Bestrebungen für mehr Wettbewerb im Kartell- und Binnenmarktgesetz oder an die Harmonisierung technischer Normen und die Liberalisierung von Staatsmonopolen.

Handlungsbedarf besteht aber auch auf dem Arbeitsmarkt. Dies wird auch in den Studien der OECD immer wieder belegt. Vergleiche zeigen, dass zu starre Vorschriften letztlich der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen geschadet haben. Zusammen mit anderen Faktoren haben dagegen flexible Arbeitsmarktbedingungen in vielen anderen Ländern mitgeholfen, die Konkurrenzfähigkeit und somit längerfristig das Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum zu verbessern.

Ungeachtet dieser allgemein unbestrittenen Erkenntnisse wird das revidierte Arbeitsgesetz, welches eben diese Flexibilität erhöht, landauf und landab mit Schlagworten bekämpft. Es werden eigentliche Schreckensszenarien an die Wand gemalt, um so Reformen, die im Interesse aller liegen, zu unterbinden.

Nimmt man die Propaganda der Gegner für bare Münze, so würde die Nacht zum normalen Arbeitstag, die Tagesarbeit einzig zum Zweck der Lohnkürzung ausgedehnt und die Nacht- und Sonntagsarbeit leistenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden massiv schlechter gestellt. Ein Blick auf den Text des neuen Arbeitsgesetzes macht deutlich, dass von diesen Schlagworten wenig übrig bleibt.

Die Nachtarbeit wird keineswegs zum Normalfall. Im Gegenteil, sie bleibt nach wie vor generell verboten und ist nur mit restriktiven Ausnahmegewilligungen möglich. Die Kriterien, welche für solche Bedingungen erfüllt werden müssen, sind gegenüber dem geltenden Gesetz in keiner Weise verändert worden. Im Gegensatz zu früher sollen jedoch die Frauen - wie in allen anderen Ländern üblich - den Männern gleichgestellt werden. Sie könnten dann, sofern eine entsprechende Bewilligung vorliegt, auch in der Industrie für Nachtarbeit eingesetzt werden.

Wichtig für die Industrie ist die Ausdehnung der Tagesarbeitszeit von 20 auf 23 Uhr. Dies ermöglicht es vielen Unternehmen, den angesichts des preislich harten Wettbewerbs nötigen Zweischichtbetrieb einzuführen. So kann flexibler als bisher und unter Einbezug der Frauen auf Auftragsspitzen reagiert werden. Mit dieser notwendigen und sinnvollen Erweiterung des Handlungsspielraumes werden die Voraussetzungen für die Abwicklung von Aufträgen in der Schweiz zweifellos begünstigt.

Erfreulicherweise wird die Würde des Sonntags von verschiedenen Kreisen neu entdeckt. In diesem Zusammenhang zu behaupten, der Sonntag werde nun, zumindest sechsmal pro Jahr, zu einem normalen Werktag, ist schlichtweg falsch. Tatsache ist, dass es vom Arbeitsgesetz her zukünftig den Verkaufsgeschäften erlaubt ist, sofern die kantonalen Ladenschlusszeiten geändert werden, an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen.

Einen Zankapfel in der Auseinandersetzung bilden die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit. Im Gegensatz zur Propaganda kann aber keine Rede davon sein, dass solche Zuschläge aus dem Gesetz gestrichen worden wären. Sie waren nämlich auch bisher nicht im Gesetz enthalten. Die zusätzlichen Leistungen sollen Sache der Sozialpartnern bleiben. Gerade in unserem Land mit einer bewährten Sozialpartnerschaft hat diese Frage der Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit bisher auch keine Probleme ergeben. Es wäre jedoch falsch gewesen, staatlich auch für jene Branchen Zuschläge zu verordnen, welche bereits jetzt schon wegen andauernder Nacht- und Sonntagsarbeit die Leistungen nach oben angepasst haben. Vor allem in vielen Dienstleistungsbereichen hätte eine solche zusätzliche staatliche Lohnvorschrift lediglich zu weiteren Schwierigkeiten geführt.

Es ist unbestrittenermassen erwiesen, dass die Nachtarbeit gesundheitliche Erschwernisse beinhaltet. Gerade der Gesundheitsschutz, und dabei insbesondere die Vorschriften gegenüber werdenden Müttern, wird jedoch erheblich ausgeweitet. Werdende Mütter haben zukünftig nämlich das Anrecht, nur während der Tageszeit beschäftigt zu werden. Wenn dies nicht möglich ist, besteht auch bei Fernbleiben von der Arbeit Anspruch auf 80% des Lohnes. Der gleiche Mutterschaftsschutz wie für den Abend wird im neuen Gesetz auch für beschwerliche oder gefährliche Arbeiten während des Tages postuliert. Auch hier besteht eine Lohnfortzahlungspflicht, sofern keine entsprechende Ersatzarbeit angeboten werden kann.

Anstatt die Sündenböcke für den stockenden Wirtschaftsmotor bei anderen zu suchen bzw. bei jeder Anpassung sofort klassenkämpferische Gegensätze heraufzubeschwören, wäre eine objektive Darstellung und ein höheres Bewusstsein um die massiv gewachsenen wirtschaftlichen Herausforderungen von Nöten. Die Blockierung von Reformen, nur um ideologische Positionen zu beziehen, wird früher oder später zum Bumerang verkommen. Die Anpassungen im neuen Arbeitsgesetz sind ausgewogen und werden nicht nur wirtschaftlichen Zielen, sondern - allen Unkenrufen zum Trotz - auch den Anliegen der Beschäftigten gerecht. Wer trotz des offensichtlichen Anpassungsdrucks vor lauter Besitzstandswahrung überall mit dem Schlagwort „Sozialabbau“ hausiert, läuft Gefahr, wegen der Immobilität längerfristig die soziale Wohlfahrt in der Tat zu gefährden. Mit dem neuen Arbeitsgesetz wird nebst anderem ein Beitrag geleistet, um diese Entwicklung vermeiden zu können. Die Vorlage verdient daher ein klares JA.